Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

25/16. September 2020

B 1207 B

Berichtigung: Das Amtsblatt Nr. 25 vom 10. September 2020 wurde mit nicht korrekten Seitenzahlen veröffentlicht, die hiermit ausgebessert sind. Die hier vorliegende Neufassung des genannten Amtsblatts erscheint mit korrigierten Seitenzahlen.

Inhalt *Seite*

Mitterhoferstr. (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 303/9)
Neubau eines Wohnheims mit 29 Wohnungen
(107 Betten/Personen) und 36 Appartements
(43 Betten/Personen) mit Tiefgarage (Mitterhofer- / Schäufeleinstr.) – TEKTUR zu 1.1-2018-15585-23 / HIER:
kein Anbau an gewerbliches Nachbargebäude
(ehem. Glockengießerei)
Aktenzeichen: 602-1.112-2020-1714-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 493

Vollzug der Wassergesetze;
Bachauskehr Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal
Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit
und Umwelt – erlässt zur Regelung der Bachauskehr
Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal
folgende Allgemeinverfügung 494

Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen
– Eugen-Jochum-Straße 20 (Prinz-Eugen-Park WA 07)
Bogenhausen (13)
HfK 3-2-0 integriert
Fertigstellung geplant II/2021
– Freiham WA 1, Christel-Sembach-Krone-Str.
Aubing/Lochhausen/Langwied (22)
HfK 3-3-0 freistehend
Fertigstellung geplant III/2021
– Baaderstraße 86-90
Ludwigvorstadt/Isarvorstadt (2)
KK 3-0-0 integriert
Fertigstellung geplant II/2021 494

Änderung Veröffentlichung
TAV Schulsozialarbeit Mittelschule Fernpaßstraße
im Stadtbezirk 07 Sendling-Westpark
(Amtsblatt 21./30. Juli 2020, B 1207 B, S. 429) 496

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Mitterhoferstraße (Nähe ehemalige HausNr.7)
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Laim, FlNr.303/9, 25. Stadtbezirk
Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnheims mit 29 Wohnungen (107 Betten/Personen) und 36 Appartements (43 Betten/Personen) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2020, Az. 1.112-2020-1714-23, wurde eine Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Die Baugenehmigung sieht eine Änderung des mit Bescheid vom 29.04.2019 genehmigten Vorhabens vor, insoweit der Anbau an das gewerbliche Nachbargebäude (ehemalige Glockengießerei) entfällt. Der Bescheid enthält Auflagen zum Umwelt- und Naturschutz.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 303/4, 303/7, 303/8, 303/15, 314/7 und 314/53 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5

Amtsblatt_25.indd 493 11.09.20 10:10

Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. August 2020

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
Vollzug der Wassergesetze;
Bachauskehr Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal
Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – erlässt zur Regelung der Bachauskehr Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal folgende

Allgemeinverfügung:

1. Während der Bachauskehr im Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal vom 09.10. – 26.10.2020 sind alle geplanten Unterhaltungsmaßnahmen, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachauskehr schriftlich beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen.

2. Es ist die Dauer, die Art und der Umfang der Maßnahme, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte, anzugeben.

3. Nicht rechtzeitig angezeigte Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:
Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-US 13, Zi. 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.[1]

München, den 10. September 2020

Referat für Gesundheit
und Umwelt
Abteilung Abfallrecht,
Altlasten, Wasserrecht
RGU-US13

---

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Eine Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen

– **Eugen-Jochum-Straße 20 (Prinz-Eugen-Park WA07)**
  Bogenhausen (13)
  Haus für Kinder
  36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
  50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
  integriert in einem Wohnbaugebiet
  Fertigstellung geplant II/2021
  Am Salzenderweg
  Bogenhausen (13)
  Kinderkrippe
  15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
  freistehend, Pavillon
  geplante Inbetriebnahme März 2021

Die Übernahme der Kindertageseinrichtung Eugen-Jochum-Str. 20 (Dauereinrichtung) ist daran gebunden, dass der Träger die Kinderkrippe Am Salzenderweg 20 (Pavillon) betreibt. Die Betriebsaufnahme Am Salzenderweg soll innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe erfolgen. Der Betrieb des Pavillon ist zunächst befristet für fünf komplette Einrichtungsjahre. Nach Betriebsaufnahme mit einer jährlichen Verlängerungsoption seitens der Stadt, für max. fünf weitere Einrichtungsjahre.

– **Freiham WA 1, Christel-Sembach-Krone-Str.**
  Aubing/Lochhausen/Langwied (22)
  Haus für Kinder
  36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_25.indd 494 11.09.20 10:10

75 Plätze für Kinder von 3 – 6 Jahren
Fertigstellung geplant III/2021

Die Kindertageseinrichtung in der Aubinger Allee befindet sich um neu entstehenden Stadtteil Freiham. Dort wird in Kooperation von Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat eine Präventionskette aufgebaut. Im Zentrum steht dabei das gute und gesunde Aufwachsen für alle Kinder in Freiham. Eine Teilnahme an der Präventionskette wird gewünscht.
Weitere Informationen finden sich unter: https://www.muenchen.de/rathaus/Freiham/Praeventionskette.html

– **Baaderstraße 86-90**
Ludwigvorstadt/Isarvorstadt (2)
Kinderkrippe
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant II/2021

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird.
Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.
Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.
Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.
Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:
– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel
(Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel.html über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

– In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf haben, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungsarten werden deshalb zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.

– Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 2.2 anzuwenden. Die jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, sind zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.09.2020** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)
Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das mehrseitige Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:
1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019
4. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF,, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)
Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **22.10.2020** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und

Amtsblatt_25.indd 495 11.09.20 10:10

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)
Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerbern zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

Wir weisen daraufhin, dass Ihre unterschriebene Bewerbung für o.g. Einrichtung **zusätzlich** per PDF-E-Mail (Mail-Adresse: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) an uns zu senden ist. Eine reine E-Mail-Bewerbung ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:
Teil A für Bewerber*innen ohne Betriebsträgerschaft
- A1 Pädagogische Hauskonzeption
- A2 Gesundheitsförderung
- A3 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Teil B für alle Bewerber*innen
- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- B4 Auslastung und Belegung
- Darstellung zur besonderen Eignung → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33 - 8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagement im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail unter:
zim.rbs@muenchen.de.

München, 01. September 2020

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht
freie Träger
RBS-KITA-FT
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Änderung Veröffentlichung TAV Schulsozialarbeit Mittelschule Fernpaßstraße im Stadtbezirk 07 Sendling-Westpark (Amtsblatt 21./30. Juli 2020, B 1207 B, S. 429)

5. Finanzielle Rahmenbedingungen
- Personalkosten (JMB 2020, S12), mind. 1,0 VZÄ: **71.730 Euro**
- Leitungsanteil (1:12,5 VZÄ), 0,08: **5.738 Euro**
- Sachkosten (4.000 Euro/Standort), 1: **4.000 Euro**
- Verwaltungskosten, 9,5%: **7.740 Euro**
- **Gesamtsumme: 83.470 Euro"**

„am 01.09.2020 berichtigte Gesamtsumme: 89.208 Euro“.

München, 01. September 2020

Sozialreferat-Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Sachgebiet Jugendsozialarbeit S-II-KJF/J

Amtsblatt_25.indd 496 11.09.20 10:10